



Bundesstelle

**Bundespolizeiinspektion Flughafen
Stuttgart und Bundespolizeirevier
Stuttgart Hauptbahnhof**

Besuchsbericht und Reaktion des Bundesministeriums des Innern

Besuchsdatum: 30.-31. Januar 2014

I – EINLEITUNG

Die Bundesstelle zur Verhütung von Folter besuchte am 30. Januar 2014 die Bundespolizeiinspektion Flughafen Stuttgart und am 31. Januar 2014 das Bundespolizeirevier Stuttgart Hauptbahnhof.

Sie besichtigte den Gewahrsamsbereich der Bundespolizeiinspektion Flughafen Stuttgart, der über zwei Einzelgewahrsamsräume mit Sanitärbereich, einen Sammelgewahrsamsraum für Rückzuführende Personen und einen Durchsuchungsraum verfügt. Die Besuchsdelegation nahm Einsicht in die Gewahrsamsunterlagen. Die Bundesstelle traf zum Zeitpunkt der Besichtigung keine Personen in Gewahrsam an. Im Jahr 2013 wurden am Sitz der Bundespolizeiinspektion insgesamt 324 Personen in Gewahrsam genommen.

Im Bundespolizeirevier Stuttgart Hauptbahnhof besichtigte die Besuchsdelegation den Gewahrsamsbereich, der über zwei Gewahrsamsräume, Sanitärbereich, einen Durchsuchungs- und einen Vernehmungsraum verfügt. Sie nahm Einsicht in das Gewahrsamsbuch und ließ sich die Videoüberwachung der Gewahrsamsräume vorführen. Die Besuchsdelegation traf zum Zeitpunkt der Besichtigung keine Personen in Gewahrsam an. Im Jahr 2013 wurden im Bundespolizeirevier Stuttgart Hauptbahnhof insgesamt 772 Personen in Gewahrsam genommen.

Der Bundesstelle wurde mitgeteilt, dass die derzeitigen Gewahrsamsräume des Polizeireviers nur für eine vorübergehende Nutzung geplant sind. Im Zuge des Umbaus des Stuttgarter Hauptbahnhofs soll auch das Bundespolizeirevier in den Hauptbahnhof verlegt werden.

II – EMPFEHLUNGEN UND REAKTION

Die Gewahrsamsräume des Bundespolizeireviers und ein Raum der Bundespolizeiinspektion verfügen über kein Fenster und somit über kein **natürliches Tageslicht**. Nach Angaben der Inspektion werde der fensterlose Gewahrsamsraum nur wenn unbedingt nötig genutzt. Allerdings wurde der Bundesstelle die Belegung der Gewahrsamsräume nur als Gesamtzahl mitgeteilt und nicht, wie erbeten, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Räumen. Die tatsächliche Belegung des fensterlosen Raums ist daher für die Bundesstelle nicht nachprüfbar. Bei Neu- und Umbauten empfiehlt die Bundesstelle den Einbau von Fenstern.

***Reaktion:** Die Empfehlung des Tageslichtzuganges in Gewahrsamsräumen werde künftig bei Neu- und Umbauten berücksichtigt.*

Die Gewahrsamsräume des Bundespolizeireviers können per **Videokamera** überwacht werden. Die Kamera wird nur in besonderen Situationen, beispielsweise bei alkoholisierten Personen, eingeschaltet und zusätzlich zu den etwa alle 15 Minuten stattfindenden Kontrollen genutzt. Allerdings ist nicht erkennbar, ob die Kamera eingeschaltet ist. Für die in Gewahrsam untergebrachten Personen sollte z.B. anhand eines optischen Signals erkennbar sein, ob die Videokamera ein- oder ausgeschaltet ist.

Beide Bundespolizeidienststellen verfügten über eine Toilette im Gewahrsamsbereich, die über einen **Türspion** einsehbar war. Die vollständige Einsehbarkeit des Toilettenbereiches stellt einen Eingriff in die Intimsphäre der in Gewahrsam genommenen Person dar. Nach Artikel 16 der UN-Antifolterkonvention sind Handlungen zu verhindern, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen, ohne der Folter im Sinne des Artikels 1 gleichzukommen. Die Nichtbeachtung der Intimsphäre der Personen in

Gewahrsam kann eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstellen. Auch aus Artikel 1 Abs. 1 GG lässt sich der Anspruch ableiten, dass die Intimsphäre des Menschen bei der Verrichtung seiner körperlichen Bedürfnisse zu wahren ist. Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter (CPT) hat anlässlich von Besuchen immer wieder hervorgehoben, dass die Intimsphäre bei der Toilettenbenutzung oder der Körperpflege gewahrt werden muss. Sanitäre Einrichtungen müssen dazu zumindest partiell abgeschirmt werden (vgl. Bericht des CPT zu Finnland CPT/Inf [2009] 5, Rn. 109).

Lediglich Fälle akuter Suizidgefahr können die vollständige Einsehbarkeit des Toilettenraums rechtfertigen. Hierzu bedarf es einer im Einzelfall abgewogenen, begründeten und dokumentierten Entscheidung. Es sollten daher Maßnahmen ergriffen werden, den Türspion von der generellen Nutzung auszunehmen. Ausnahmen sind entsprechend zu dokumentieren.

Reaktion: Die kurzfristige und anlassbezogene Nutzung von Videoüberwachung und Nutzung von Türspionen als Hilfsmittel für die Überwachung von Gewahrsamspersonen würden aus strafprozessuellen und taktischen Gründen für dringend erforderlich gehalten. Die Rechtsgrundlagen zur kurzzeitigen Beobachtung der Person in einer Gewahrsamszelle oder -toilette ergäben sich aus

§§ 1 (3) i. V. m. 14 (1) und (2) BPOLG zur Gefahrenabwehr für Gesundheit, Leib und Leben der in Gewahrsam genommenen Personen und der eingesetzten Polizeibeamten als Allgemeinbefugnis, sowie

§ 41 (3) S. 3 BPOLG i. V. m. BRAS 39I Nr. 5.1.3. (regelmäßige Kontrolle der belegten Gewahrsamsräume) i. V. m. LF 37I Punkt 7.3 (Eigensicherung im Polizeidienst).

Auf das Schreiben vom 28. Oktober 2013 werde ergänzend hingewiesen. Beim Neubau von Gewahrsamseinrichtungen werde regional künftig die Aufnahme eines optischen Signals in Videoüberwachungsanlagen vorgesehen.

Die Gewahrsamsbücher beider Bundespolizeidienststellen wiesen an einzelnen Stellen unvollständige Angaben in Bezug auf die Kontrolle der untergebrachten Personen auf. Kontrollen von Personen in Gewahrsam sollten durch die kontrollierenden Beamtinnen und Beamten detailliert erfasst werden. Neben der genauen Uhrzeit der Kontrolle sollten auch Name und Unterschrift des Bediensteten stets aufgeführt werden.

Reaktion: Das Bundespolizeipräsidium habe im Nachgang an die Besuche der Bundesstelle mit dem nachgeordneten Bereich Sensibilisierungsgespräche zu den Themen "Dokumentation" und "Gewahrsamsbuch" durchgeführt.

In beiden Dienststellen war zusätzlich zur Toilette ein Waschbecken vorhanden. Bis auf Seife und Handtücher sind allerdings keine Hygieneartikel wie z.B. Zahnbürste und Zahnpasta vorhanden. Im Polizeirevier Hauptbahnhof werden solche Hygieneartikel bei Bedarf mit Geld aus der Gewahrsamskasse besorgt. Dies ist erfreulich, allerdings sollte diesbezüglich für alle Dienststellen eine einheitliche Regelung dahingehend getroffen werden, dass grundlegende Hygieneartikel vorgehalten werden.

Reaktion: Das Bundespolizeipräsidium werde eine einheitliche Regelung zur Beschaffung von Hygieneartikeln schaffen, damit auf den Dienststellen künftig grundlegende Hygieneartikel vorgehalten werden könnten.

III – POSITIVE FESTSTELLUNGEN

Positiv ist hervorzuheben ist, dass im Polizeirevier Stuttgart Hauptbahnhof Belehrungsformulare, Hausordnung ect. ausgedruckt in einem Ordner im Vernehmungsraum aufbewahrt werden und dadurch bei Bedarf sofort verfügbar sind. Für den Kauf von Getränken, Verpflegung und Hygieneartikeln verfügt das Polizeirevier zudem über eine Handgeldkasse.